

**Gemeinde
Eisenbach (Hochschwarzwald)**

**Kostenordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude
(Veranstaltungsräume)**

in der Fassung vom 01.12.2018

1. Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) erhebt zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten für die Nutzung ihrer Gebäude Entgelte im Rahmen dieser Kostenordnung. Diese Kostenordnung regelt die Nutzung der Wolfwinkelhalle im Ortsteil Eisenbach, des Haus des Gastes im Ortsteil Bubenbach, des Dorfgemeinschaftshauses im Ortsteil Oberbränd und des Bürgersaales im Ortsteil Schollach.
2. Für die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude wird eine Benutzungsgebühr gemäß der Anlage zu dieser Kostenordnung erhoben. In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
3. Die Benutzungsgebühr wird für die Dauer der Veranstaltung erhoben.
4. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit Hilfe des Abrechnungsbogens zu ermitteln und an die Gemeindekasse zu zahlen.
5. Bei nicht ordnungsgemäßer Ermittlung des Umsatzes behält sich die Gemeinde vor, die Umsatzpacht anhand einer Schätzung festzulegen.
6. Die Gemeinde kann vor der Veranstaltung eine angemessene Abschlagszahlung fordern. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Kautionszahlung zu erheben.
7. Auf die Entrichtung der Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden für:
 - Kurse, Lehrgänge und Veranstaltungen der vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald geförderten Jugend- und Erwachsenenbildungswerke
 - Veranstaltungen von besonderer gemeindlicher, kurörtlicher, kultureller, sportlicher oder sozialer Bedeutung
8. Bei Verstößen gegen die Kostenordnung kann die Gemeinde den daraus entstandenen Schaden vom Veranstalter verlangen. Außerdem behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter eine befristete oder unbefristete Benutzungssperre aufzuerlegen.
9. Diese Kostenordnung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 1. April 2018 außer Kraft.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 1. Dezember 2018